Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fall 1 – Atelier Berger Recht der Personengesellschaften

Übungen im Gesellschaftsrecht, FS 2025

Prof. Dr. Aline Darbellay

Aufgabe 1 – Sachverhalt

Die Architektenfamilie Berger führt das Atelier Berger.

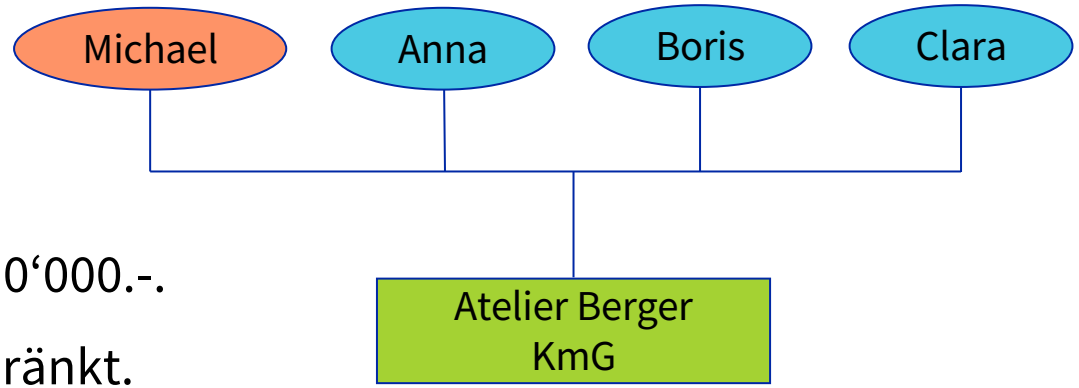

Gesellschaftsvertrag:

— Der Vater Michael haftet nur bis zu einem Betrag von CHF 10‘000.-.

— Die drei Geschwister Anna, Boris und Clara haften unbeschränkt.

— Der zukünftige Austritt Michaels aus dem Atelier wird vertraglich festgehalten.

Das Atelier Berger wird als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen.

Wie vertraglich vorgesehen scheidet Michael aus der Kommanditgesellschaft aus und überlässt seinen Kindern die Weiterführung des Familienunternehmens.

Frage 1: Wie ist das Atelier Berger nach dem Ausscheiden Michaels aus gesellschaftsrechtlicher Sicht zu qualifizieren?

Aufgabe 1 – Lösung (1)

Gesellschaftsrechtliche Qualifikation des Ateliers Berger nach dem Ausscheiden Michaels

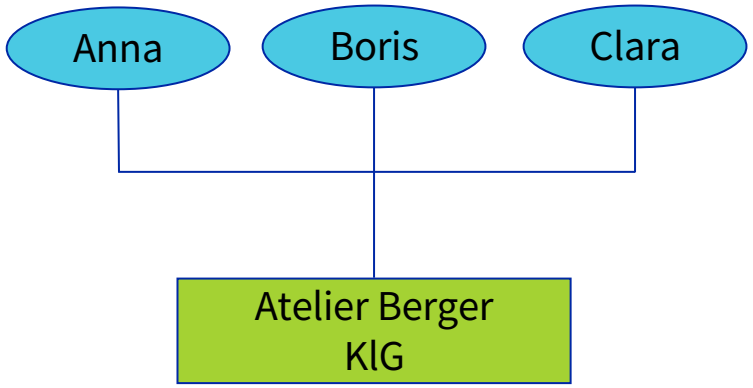

- Keine Kommanditäre mehr vorhanden
  = keine Kommanditgesellschaft mehr
- OR 552 I: Die Tatbestandsmerkmale einer Kollektivgesellschaft
  - 2 oder mehrere Personen
  - Vertragliche Basis
  - Gemeinsame Zweckverfolgung
  - Natürliche Personen, die unbeschränkt haften: i.c. A, B und C
  - Kaufmännische KlG: Das Atelier Berger betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe
    - HRegV 2 lit. a = selbstständiges, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit
    - OR 552 II: HReg-Eintrag obligatorisch, aber deklaratorischer Natur

→ i.c. Die Tatbestandsmerkmale einer Kollektivgesellschaft sind gegeben

Aufgabe 1 – Lösung (2)

Umwandlung

- FusG 55 II a: Eine Kommanditgesellschaft kann sich in eine Kollektivgesellschaft umwandeln, indem alle Kommanditärinnen und Kommanditäre austreten.
- FusG 55 IV: Keine Anwendung der Vorschriften des FusG zur Umwandlung.
- i.c. = Automatische formwechselnde Umwandlung kraft Gesetzes

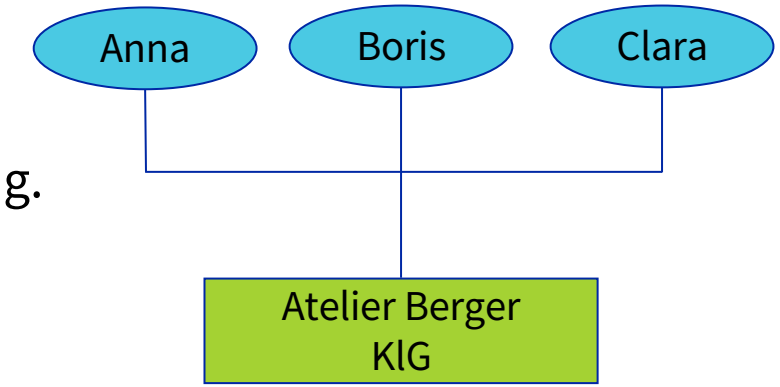

Anpassung des Handelsregistereintrags erforderlich

- Löschung der KmG und Neueintragung der KlG
- Wie bereits erwähnt, ist der HReg-Eintrag für eine kaufmännische KlG obligatorisch, aber deklaratorischer Natur (OR 552 II)

Aufgabe 2 – Sachverhalt

Das Atelier Berger ist mittlerweile als Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen.

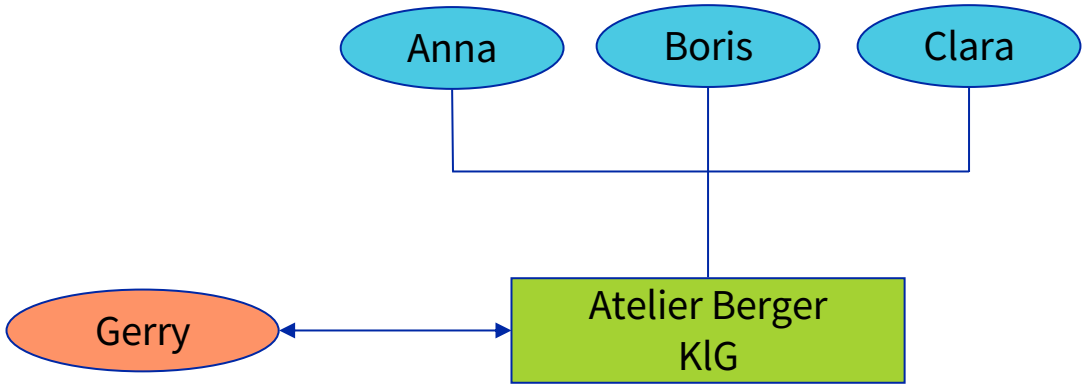

Es kommt zu einer Auseinandersetzung zwischen der Gesellschafterin Clara und Gerry, dem Lieferanten der Scheiben für die Fensterfront eines zu bauenden Hauses.

Die Geschwister begleichen die inzwischen fällige Forderung von Gerry nicht, sondern legen das Geld stattdessen für ein zukünftiges Firmenfest zur Seite.

Mehrere Mahnungen von Gerry bleiben unbeachtet.

Frage 2: Gerry bittet Sie um Ihren anwaltlichen Rat darüber, ob er «sein» Geld einfordern kann, und falls ja von wem.

Aufgabe 2 – Lösung (1)

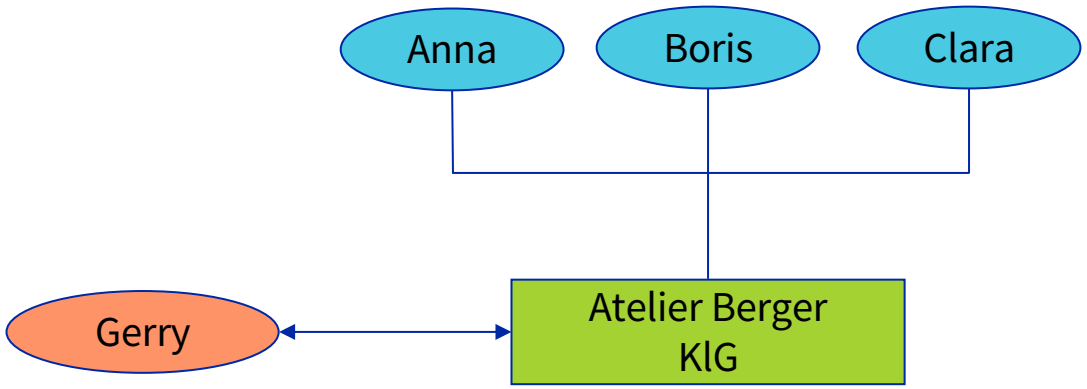

OR 567 I: Verpflichtung der Gesellschaft

- Vertretungsmacht
  - Rechtsgeschäft durch befugten Gesellschafter
  - OR 563: Gesetzlicher Regelfall = Jeder Gesellschafter hat Einzelvertretungsmacht
  - OR 555: Die Vertretungsmacht wird im HReg eingetragen
  - OR 564 I: Alle Rechtshandlungen, die der Zweck der Gesellschaft mich sich bringen kann = Geschäfte innerhalb des Gesellschaftszwecks
  - OR 564 II: Umfang unbeschränkt
- Handeln im Namen der Gesellschaft
  - d.h. unter der Firma der KlG
  - OR 567 II: Auch wenn der Gesellschafter das Vertretungsverhältnis zwar nicht ausdrücklich angibt, seine Absicht, für die Gesellschaft zu handeln, jedoch aus den Umständen erkennbar ist

Aufgabe 2 – Lösung (2)

OR 568: Haftung

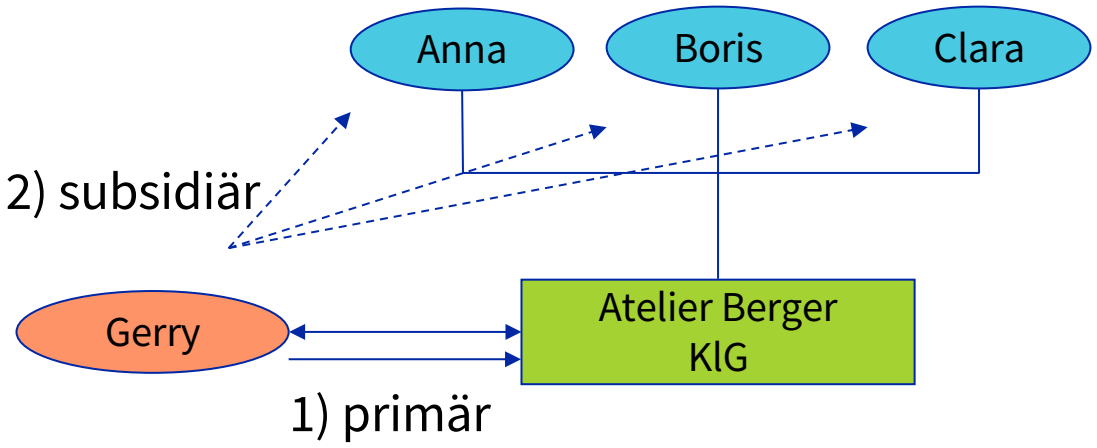

- OR 568 I: Solidarische Haftung
  Gesellschafter haften solidarisch und unbeschränkt
- OR 568 III: Einzelne Gesellschafter haften subsidiär
- Grundsatz der Haftung des Gesellschaftsvermögens
  = als primäres Haftungssubstrakt
- i.c.: Geld wurde zur Seite gelegt für ein zukünftiges Firmenfest
  = im Gesellschaftsvermögen vorhanden = primäre Haftung der Gesellschaft

Aufgabe 3 – Sachverhalt

Änderung des Gesellschaftsvertrags

— Ein Gesellschafter kann ausgeschlossen werden, wenn sich zwei der drei Gesellschafter diesbezüglich einig sind.

— Fortsetzungsklausel

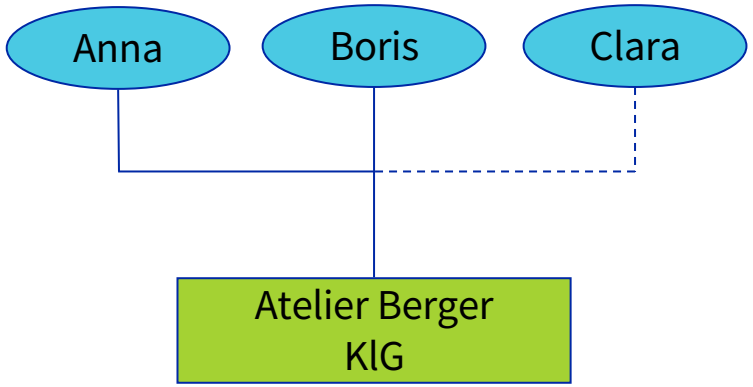

Meinungsunterschiede über die geschäftliche Ausrichtung des Ateliers

Anna und Boris entschliessen sich, Clara an der nächsten gemeinsamen Sitzung gegen ihren Willen aus dem Atelier auszuschliessen.

Frage 3: Ist der Ausschluss von Clara zulässig? Wie müssten Anna und Boris vorgehen? Können Anna und Boris das Atelier zu zweit weiterführen?

Aufgabe 3 – Lösung (1)

Gesetzesgrundlagen

- OR 576: Vertragliches Ausscheiden eines Gesellschafters
  - Fortsetzungsvereinbarung vor oder nach der Auflösung der Gesellschaft, solange die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist
  - Gesetzlicher Regelfall: Erforderlich ist die Einstimmigkeit, einschl. der Zustimmung des Ausscheidenden
- OR 577: Gerichtlicher Ausschluss
  - Vorliegen eines wichtigen Grundes
  - Gestaltungsurteil: konstitutive Wirkung des Ausschliessungsurteils
  - Zwingende Vorschrift, wobei ergänzende Vereinbarungen möglich sind
- OR 578: Ausschluss durch die übrigen Gesellschafter, falls
  - ein Gesellschafter in Konkurs fällt, oder
  - einer seiner Gläubiger die Auflösung der Gesellschaft verlangt, der dessen Liquidationsanteil gepfändet hat = Ausserordentliche Kündigung durch den betreibenden Gläubiger
    = Ausschluss zur Vermeidung der Auflösung

Aufgabe 3 – Lösung (2)

Vertraglicher Ausschluss

- Grundsatz der Privatautonomie der Parteien
- Auslegung der Vertragsklausel, wonach ein Gesellschafter ausgeschlossen werden kann, wenn sich zwei der drei Gesellschafter diesbezüglich einig sind
  - Erleichterung der Schwelle für das Recht auf Erhebung einer Ausschliessungsklage, oder
  - Ausschluss durch den Richter, ohne einen wichtigen Grund nennen zu müssen, oder
  - Vertraglicher Ausschluss ohne Eingreifen des Richters, ohne einen wichtigen Grund nennen zu müssen
    i.c. = Ausschliessung durch Gesellschaftsbeschluss möglich
    → Ausschluss direkt wirksam; ein allfälliges Urteil darüber hat lediglich Feststellungscharakter
- Freie Hand in der Gestaltung der internen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern
- Gewährleistung des Interesses Dritter durch die Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister (OR 581)
  - OR 556 I: Die Anmeldung muss von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden, auch von den ausgeschiedenen
- Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag

Aufgabe 4 – Sachverhalt

Das Atelier Berger und die HolzPalais GmbH gestalten gemeinsam eine Bewerbung für eine Projektausschreibung. Das Atelier Berger gewinnt die Ausschreibung.

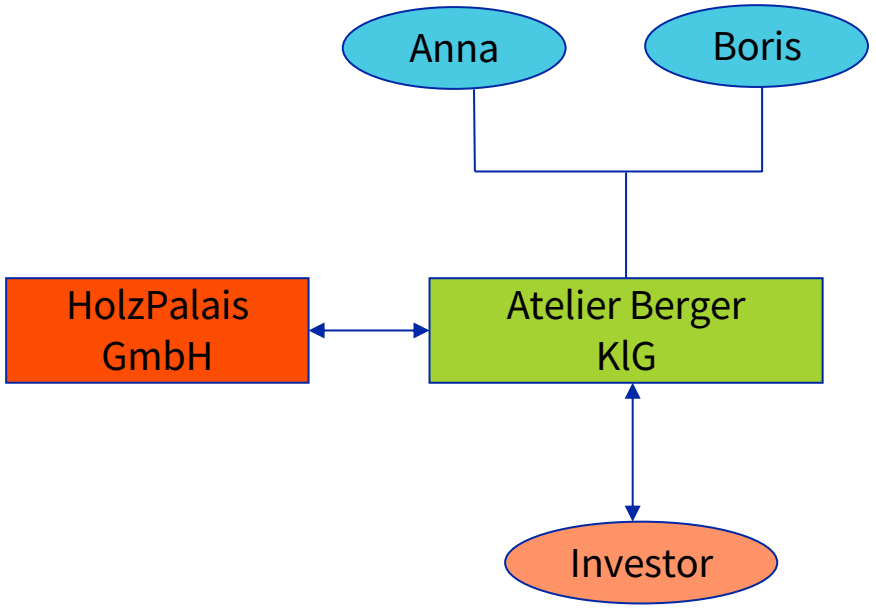

«Bauvertrag» zwischen dem Atelier Berger und der HolzPalais

- Das Atelier Berger stellt eine noch nicht bebaute Parzelle zur Verfügung und übernimmt die Planung des Holzhauses.
- Die HolzPalais GmbH ist für die bauliche Umsetzung zuständig.
- Verlustverteilungsklausel: Das Atelier Berger trägt 70% und die HolzPalais GmbH trägt 30% der Verluste.

Verkauf des Holzhauses an einen Investor. Der Kaufpreis wird an das Atelier Berger bezahlt, bei welcher nach Abzug aller Kosten ein Reingewinn von CHF 1 Million verbleibt.

Frage 4: Hat die HolzPalais GmbH Anspruch auf einen Anteil am Gewinn, den das Atelier Berger aus dem Verkauf des Holzhauses erzielt hat? Falls ein Anspruch besteht, wie hoch ist dieser?

Aufgabe 4 – Lösung (1)

Qualifikation als einfache Gesellschaft

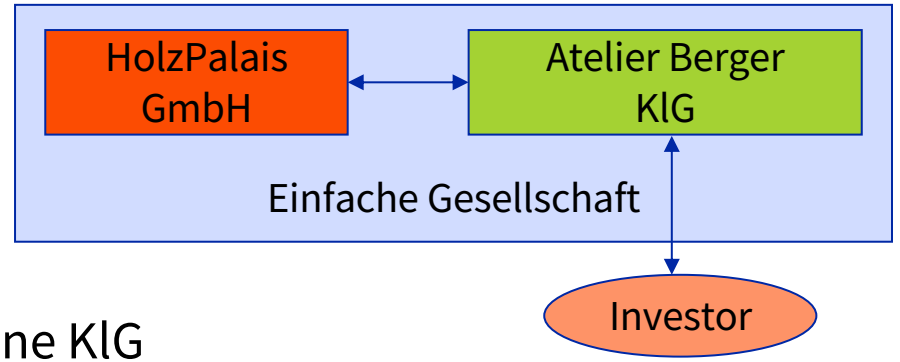

- OR 530 I:
  - Zwei oder mehrere Personen:
    Natürliche und/oder juristische Personen,
    ebenso Personengesellschaften, usw.; i.c. eine GmbH und eine KlG
  - Vertragliche Basis: i.c. Bauvertrag
  - Gemeinsame Zweckverfolgung
    animus societatis: i.c. Bauen eines Prestigebaus ⟷ Abgrenzung zu anderen Verträgen
  - Mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln
    OR 531 I Beitragsleistung
    - Sache als *quoad usum* eingebracht:
      i.c. Das Atelier Berger stellt eine noch nicht bebaute Parzelle zur Verfügung
    - Arbeit eingebracht: i.c. = Die HolzPalais GmbH ist für die bauliche Umsetzung zuständig
- OR 530 II: Subsidiärform

Aufgabe 4 – Lösung (2)

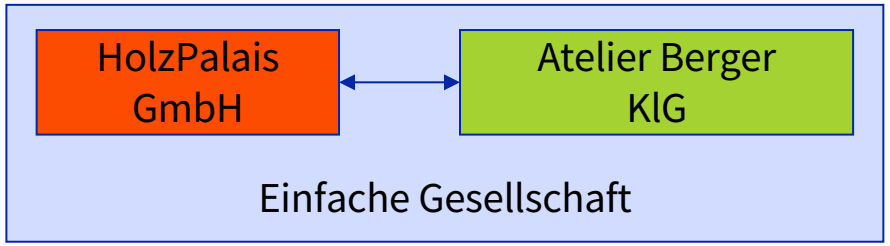

Gewinnverteilung

- OR 533 I: Gesetzlicher Regelfall = jeder trägt den gleichen Anteil
- OR 533 II: Eine Vereinbarung, die nur für Gewinn bzw. Verlust getroffen wurde, gilt für beides.
- i.c.: Gewinn = CHF 1 Million
- Verlustverteilungsregel: 70% für Atelier Berger und 30% für HolzPalais GmbH
- Diese Regel gilt für die Gewinnverteilung:
  i.c. Anteil der HolzPalais GmbH am Gewinn = 30% von CHF 1 Millionen = CHF 300’000

Aufgabe 5 – Sachverhalt

Das Atelier Berger läuft geschäftlich weiterhin gut.

Boris hat in seinem Privatvermögen erhebliche Schulden angehäuft.

Auseinandersetzungen zwischen Anna und Boris.

Boris steht kurz vor dem Konkurs und weiss nicht mehr, ob er das Atelier Berger weiterführen will.

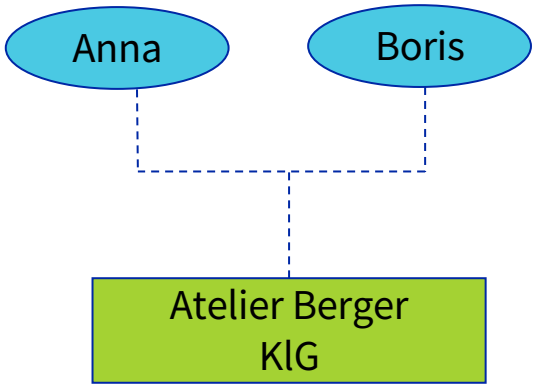

Frage 5: Anna ist von der Zusammenarbeit mit Boris enttäuscht und bittet Sie daher um Ihre juristische Einschätzung, welche Möglichkeiten zur Auflösung des gemeinsamen Ateliers Berger am besten geeignet sind. Sie verlangt zu den verschiedenen Optionen jeweils auch eine kurze Begründung.

Aufgabe 5 – Lösung

Gesetzesgrundlagen	Mögliche Auflösungsgründe	Einschätzung und kurze Begründung
OR 574 I i.V.m. 545 I Ziff. 4	Gegenseitige Übereinkunft	—Jederzeit möglich —Einstimmigkeit erforderlich
OR 574 I i.V.m. 545 I Ziff. 6	Ordentliche Kündigung	—Möglich z.B. im Fall einer Gesellschaft auf unbestimmte Dauer —OR 546 I: unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist —Das Kündigungsrecht könnte vertraglich ausgeschlossen sein, allerdings gibt es i.c. keinen Hinweis darauf, dass dies der Fall ist.
OR 574 I i.V.m. 545 I Ziff. 7	Richterliche Auflösung aus wichtigem Grund	—Zwingende Vorschrift —Vorliegen eines wichtigen Grundes: i.c. erhebliche persönliche Schulden als ausserordentlicher Kündigungsgrund —OR 545 II: wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden ist, kann ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden. Allerdings dauern Gerichtsverfahren lange.
OR 574 I i.V.m. 545 I Ziff. 3	Konkurs eines Gesellschafters	—Auflösung, wenn Boris in Konkurs fällt —OR 575: Kündigungsrecht der Konkursverwaltung oder der Gläubiger